

17.02.86

Wi

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht
im Textil- und Stahlbereich.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 17.03.86

17.02.86

Wi

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 17. Februar 1986
14 (42) - 651 09 - Ei 97/86

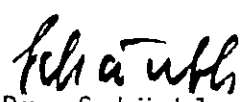
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die vom Bundesminister für Wirtschaft erlassene

Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirt-
schaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.+))

Die Verordnung wurde am 28. Januar 1986 im Bundesanzeiger Nr. 18
verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Deut-
schen Bundestages mitgeteilt.


(Dr. Schäuble)

Fristablauf: 17.03.86

+) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese bereits
am 28. Januar 1986 im Bundesanzeiger Nr. 18 verkündet worden ist.

14.03.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünfundneunzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.